# Finanzordnung des Anglerverein Prösen E.V.

### §1 Geltungsbereich

- 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts-und Wirtschaftsführung des Anglerverein Prösen E.V.
- 2. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung.
- 3. Die Beitragsordnung kann den Gegebenheiten angepasst werden

#### §2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträge stehen.
- 2. Es gilt das Kostendeckungsprinzip
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §3 Haushaltsplan

- 1. Für das Geschäftsjahr muss ein Haushaltsplan erstellt werden.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Haushaltsentwurf wird vom Vorstand beraten
- 4. Die Beratung über den Entwurf findet bis zum 31. Januar des laufenden Jahres statt.
- 5. Der Haushaltsentwurf ist am Ende der Beratung zur Abstimmung zu bringen.
- 6. Zur Annahme des Entwurfes reicht die einfache Mehrheit.

#### §4 Jahresabschluss

- 1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis 31. Januar des Folgejahres zu erstellen.
- 2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3. Die Regelmäßigkeit ist durch gewählte Kassenprüfer zu prüfen.
- 4. Das Protokoll der Kassenprüfung fließt in den Jahresabschluss ein. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
- 5. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung

- 1. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 der Finanzordnung zu verwenden.
- 2. Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

#### §6 Verwaltung der Finanzmittel

- 1. Der Anglerverein Prösen E.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
- 2. In der Regel sind die Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
- 3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach §7 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen
- 4. Zahlungen an den KAV-Elbe-Elster, den Anglerverband "Elbflorenz" Dresden und an den Landkreis Elbe-Elster (Jagd-und Fischereibehörde)haben Priorität.
- 5. Zahlungen an die Gemeinde Röderland sind nur im Rahmen der Einnahmen über das Vereinsheim leistbar.
- 6. Die Einnahmen über das Vereinsheim fließen auf das Girokonto des Anglerverein Prösen F.V.
- 7. Mitgliedsbeiträge dürfen nicht für die Bewirtschaftung des Vereinsheimes verwendet werden.
- 8. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. Veranstaltungen, Gewässerpflege).
- 9. Zuwendungen an Mitglieder zu Jubiläen uä. werden durch eine vorherige Beratung im Vorstand zur Verfügung gestellt.

#### §7 Zahlungsverkehr

- 1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister bargeldlos abgewickelt.
- 2. Der Schatzmeister führt den Zahlungsverkehr der Bargeldkasse
- 3. Das Kassenlimit wird auf 100,00 € festgelegt.
- 4. Wenn der Betrag des Kassenlimits überschritten wird, ist die Differenz zum festgelegten Limit auf das Konto des Vereins einzuzahlen.
- 5. In begründeten Ausnamefällen kann das Kassenlimit kurzzeitig überschritten werden
- 6. Der Schatzmeister kann Barauszahlungen in Höhe des Kassenlimits selbständig durchführen.
- 7. Bei längerer Abwesenheit oder sonstigen Umständen treten bis zur Klärung durch den Vorstand, die Kassenprüfer an die Stelle des Schatzmeisters.
- 8. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.
- 9. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins ist:
  - -Vorsitzender
  - -Schatzmeister
  - -Vorstandsmitglied aus dem erweiterten Vorstand

#### §8 Rücklagen des Anglerverein Prösen E.V.

- 1. Bei Sonderausgaben die über den jährlichen Einnahmen liegen und die Rücklagen des Vereins angreifen, ist der Vorstand einzuberufen und ein schriftlicher Beschluss zu fassen.
- 2. Bei Ausgaben die zum Ziel haben die Rücklagen aufzulösen, ist die Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### §9 Aufwandsentschädigungen

- 1. Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen hat jedes ehrenamtlich tätige Mitglied.
- 2. Fahrten mit privaten Fahrzeugen:
  - -für die Organisation von Fischbesatz
  - -zu Sportveranstaltungen im Rahmen der Vereinsarbeit Jugend und Erwachsene
  - -zu Veranstaltungen befreundeter Vereine
  - -Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang der Organisation des Vereines
  - -Erfüllung von Aufgaben mit repräsentativem Charakter
  - -Teilnahme an Weiterbildungen zum Wohle des Vereines
- 3. Die Erstattung erfolgt nur nach Abgabe einer ordnungsgemäßen Abrechnung. Bei häufigeren Fahrten ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- 4. Die Erstattung beträgt pro gefahrenem Kilometer 0,30 €
- 5. Die Erstattung von Kosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorsitzenden und des Schatzmeisters und unter Vorlage entsprechender Fahrtkostenbeläge.
- 6. Mit der Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages der Vorstandsmitglieder sind alle Telefonkosten zum Zweck der Organisation des Vereines und alle Fahrtkosten bis 100 km abgegolten. Für weitere angefallenen Fahrten besteht ein Erstattungsanspruch laut Finanzordnung §9
- 7. Fahrtkostenerstattungen für Vorstandmitglieder erfolgen grundsätzlich nur nach Vorlage eines Fahrtenbuches

#### §10 Spenden von Aufwandsentschädigungen

 Es steht jedem Mitglied frei auf die geldmäßige Erstattung der Aufwandsentschädigung zu verzichten. Dafür wird dem Mitglied ein Spendennachweis ausgestellt

#### §11 In-Kraft-treten

 Diese Finanzordnung und Beitragsordnung wurde vom Vorstand auf der Sitzung am 15.September 2017 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 15.September 2017 in Kraft

Prösen 15.September 2017

bruenert am 1.01.2019

arsitzender

Anlagen: Beitragsordnung

## Beitragsordnung des Anglerverein Prösen e.V.

1. Erwachsene Mitglieder

Jahresbeitrag 80,00 Euro - bestehend aus 59,50 € abzuführen an den KAV bzw. LAVB und 20,50 € für die Vereinskasse

- Jugendliche Mitglieder (bis zum Ablauf des 18. Lebensjahres)
  Jahresbeitrag 19,00 Euro bestehend aus 15,50 € abzuführen an den KAV bzw. LAVB und 3,50 € für die Vereinskasse
- 3. Passive Mitglieder

Jahresbeitrag 33,00 Euro - bestehend aus 31,00 € abzuführen an den KAV bzw. LAVB und 2,00 € für die Vereinskasse

- 4. **Vorstandsmitglieder**Jahresbeitrag 20,00 Euro
- 5. Für nicht geleistete Gewässerstunden ist ein Betrag von 10,20 Euro je Stunde zu zahlen
- 6. Mitgliedsbeitrage sowie alle anderen Abgaben sind grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu handhaben, Überweisungen auf das bekannte Vereinskonto.

Prösen, 01.01.2019

Vorsitzender

Schatzmeister